

120 Jahre Reichsgerichtsgebäude

Symposium in Leipzig

Von Rechtsanwalt und Notar Prof. Dr. Bernhard Stüer, Richter am BGH-Anwaltssenat, Münster/Osnabrück*

Zur Ersterwähnung der Stadt Leipzig vor 1.000 Jahren haben BVerwG und BGH eine Feier zum 120jährigen Bestehen des ehemaligen Reichsgerichtsgebäudes als Geburtstagsgeschenk überreicht. Der Beitrag berichtet über ein zweitägiges Fachsymposium, das am 29. und 30.10.2015 in den Räumen des BVerwG am Leipziger Simsonplatz 1 stattfand, und gibt zugleich einige Einblicke in die Geschichte des Gebäudes und seiner Nutzungen. Nach einer Festrede des ehemaligen RiBVerfG Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Dieter Grimm haben hochkarätige Moderatoren und Referenten im Rahmen acht verschiedener Foren sowohl die bewegte Bau- und Nutzungsgeschichte des Reichsgerichtsgebäudes in den vergangenen 120 Jahren beleuchtet als auch die verfassungs-, zivil- und strafrechtliche Rechtsprechung des Reichsgerichts sowie die jüngere Rechtsprechung des BVerwG näher untersucht.

Im Jahre 1015 verewigte Bischof Thietmar von Merseburg den Ort »urbe libzi« in seiner Chronik. Diese Ersterwähnung feierte Leipzig im Jahre 2015 mit dem längsten Bürgerfest und einem Jubiläumsjahr. BVerwG und BGH haben dazu mit »120 Jahre Reichsgerichtsgebäude« beigetragen.

Feste müssen eben gefeiert werden, wie sie fallen. Das ist eine Binsenweisheit, die natürlich auch für Gerichte gilt. Aber ein Gebäude zu feiern und das auch noch mit einem offenbar nicht wirklich runden Geburtstag – rund wäre vielleicht der 65. Geburtstag, obwohl der ja eigentlich auch nicht so richtig rund ist, vielleicht auch der 100. Geburtstag, den einige Ältere unter uns heute gelegentlich erleben. Aber einen 120. Geburtstag und dann auch noch den eines Gebäudes? BVerwG-Präsident Prof. Dr. Dr. h.c. Klaus Rennert, der heutige Hausherr, gab sekundiert von seiner Amtsvorgängerin Marion Eckertz-Höfer sowie seinen Amtsvorgängern Dr. h.c. mult. Eckart Hien und Dr. Everhardt Franßen gleich zu Beginn der Eröffnung der zweitägigen Festveranstaltung am 29.09.2015 Antworten auf Fragen, die BGH-Präsidentin Bettina Limperg begleitet von ihren Karlsruher Vorgängern Prof. Dr. Klaus Tolkdorf und dem ehemaligen EuGH-Richter und BGH-Präsidenten Prof. Dr. Günter Hirsch (Ettlingen) auch in ihrer anschließenden Begrüßung gestellt hatte. Ihre Antwort, dass Architektur eben ein »steinerner Ausdruck der Geschichte« sei und dass es sich in jedem Fall lohne, die eigene Geschichte kritisch zu reflektieren, war gleichfalls zutreffend und hat in gewisser Weise eine unwiderlegliche Vermutung für sich. Auch für Staatssekretärin Dr. Stefanie Hubig vom Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz (Berlin) war diese Erkenntnis wichtig.

Nicht das Reichsgericht (RG) oder das BVerwG und auch nicht der BGH feiern dieses Jubiläum, sondern das Gebäude, in dem heute seit der Eröffnungsveranstaltung vom 12.09.2002 (Stüer/Stengelhofen, DVBl 2003, 32) das BVerwG residiert, erläuterte Rennert der Festversammlung und fügte hinzu: »Wir verstehen das als Beitrag zu 1000 Jahre Leipzig«. Damit waren eigentlich alle Fragen beantwortet und

das Programm beschrieben: Das Gebäude, seine Nutzer und die wechselvolle Geschichte in dieser Zeit sollten im Mittelpunkt stehen. Und der Chefpräsident erwartete eine glanzvolle Veranstaltung. Er sollte Recht behalten und hatte mit seinen Erwartungen auch keinesfalls übertrieben.

1. Das Reichsgerichtsgerichtsgebäude als Zeitzeuge für 120 Jahre Rechtsgeschichte

Das RG nahm im Jahre 1879 auf Anordnung des Einführungsgesetzes zum GVG gleichzeitig mit dem Inkrafttreten der Rechtsjustizgesetze seine Tätigkeit auf. Bei der feierlichen Eröffnung durch seinen ersten Präsidenten, den damals mittlerweile 69-jährigen Martin Eduard Simson, bis dahin Präsident des Appellationsgerichts Frankfurt/Oder und zuvor Reichstagspräsident, am 01.10.1879 war von der Spitze des Reichs niemand erschienen. Oberster Regierungsvertreter war Staatssekretär Dr. Friedberg vom Reichsjustizamt. Die Entscheidung gegen Berlin als Standort saß wohl noch nimmer etwas in den Knochen.

Bis 1895 tagte das Gericht in eher bescheidenen räumlichen Verhältnissen in der Georgenhalle, den 1857 erbauten ehemaligen Leipziger Fischhallen (Brühl 80/Goethestraße 8).

Das Reichsgerichtsgebäude hat zahlreiche Epochen miterlebt: das Kaiserreich, die Weimarer Zeit, das »Dritte Reich«, die Nachkriegszeit, die Wiedervereinigung, den Einigungsprozess in Europa und die Einbindung in völkerrechtliche Perspektiven der Friedenssicherung. Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Dieter Grimm spannte in seinem beeindruckenden Festvortrag einen weiten Bogen über 120 Jahre deutsche Rechtsgeschichte und gab zugleich einen perspektivischen Ausblick auf die künftige Entwicklung. Die aktuelle Lage ist vor allem durch ein zusammenwachsendes Europa geprägt.

Kein Mitglied der europäischen Staatengemeinschaft steht mehr für sich allein. Aber auch auf dem internationalen Parkett ist ein stärkeres Zusammenwachsen spürbar, dem sich die Bundesrepublik Deutschland durch ein größeres Engagement stellt. In einem europäischen Mehrebenensystem haben die Mitgliedstaaten bereits einen Teil ihrer Souveränität an Europa abgegeben und stehen in einem Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und Rechtsprechungsverbund, der auf gegenseitige Rücksichtnahme angewiesen ist. Vielleicht werde in Zukunft stärker als bisher eine verfassungsrechtliche Grundüberzeugung der Staaten in supranationale Regelungskonzepte Eingang finden (vgl. Stüer, DVBl 2016, 28 zur Speyerer Staatsrechtslehrrtagung 2015).

* Der Beitrag wertet zugleich in Abstimmung mit dem BVerwG den Internetauftritt des Gerichts aus. Ein umfassender Nachweis über die Referate und Beratungen wird schon bald in dem im Beck-Verlag erscheinenden Tagungsband gegeben.

2. Das RG prägt nachfolgende Juristengenerationen

»Im Studium haben wir mit Ehrfurcht in den teilweise schon etwas vergilbten amtlichen Entscheidungssammlungen geblättert. Wir haben für das erste Staatsexamen wegweisende Entscheidungen, etwa im Bereich der erst durch die Schuldrechtsreform 2002 in § 311 BGB geregelten vorvertraglichen Haftung (culpa in contrahendo), gelernt (RGZ 78, 239 – Linoleumrolle auf dem Kaufhausboden).« Auch die positive Vertragsverletzung (RGZ 54, 98 – Kies, als Altfall zum Code civil vom Rheinischen (II.) Senat des RG [Rheinprovinz mit Essen, Düsseldorf, Köln, Koblenz, Mainz, Königreich Bayern mit Karlsruhe und Elsass-Lothringen mit Straßburg, Colmar bis Basel] entwickelt und nun in § 280 BGB 2002 geregelt) gehörte zum Pflichtpensum der juristischen Ausbildung, erinnerte Tolksdorf an die Bedeutung des RG für Studium und Praxis. Auch die Kategorie »Wegfall der Geschäftsgrundlage« (jetzt in § 313 BGB 2002 geregelt) stammt vom RG. Nicht zu vergessen der legendäre Bonifatiusfall (RGZ 83, 223), bei dem es um die Abgrenzung einer Schenkung unter Lebenden (§ 516 BGB) und einer Schenkung auf den Todesfall (§ 2301 BGB) ging – der Überbringer der Wertpapiere war nur Bote, sodass es sich nicht um eine Schenkung unter Lebenden handelte. Ferner waren die Aufwertungsrechtsprechung, mit der sich das RG im Hinblick auf die galoppierende Inflation erstmals die Befugnis zusprach, Gesetze auf ihre Gültigkeit zu überprüfen (RGZ 111, 323), sowie die Erkenntnis, dass auch ein Wort eines Edelmanns keine Formvorschriften ersetzt (RGZ 117, 121), vielbeachtete Marksteine, die noch viele Jahrzehnte auf zahlreiche Juristengenerationen nachwirkten. Auch zum Urheberrecht hat das RG (RGZ 79, 397 – Fresko: Felseneiland mit Sirenen) mit der Erkenntnis, der Eigentümer müsse zwar den Urheberrechtsschutz wahren, könne das Werk in kritischen Situationen aber auch einfach zerstören, ein geradezu salomonisches Urteil gefällt (1. Könige, 3, 16-28: »holt mir ein Schwert und schneidet das Kind entzwei«), das auch im Urheberstreit um den Stuttgarter Hauptbahnhof Maßstäbe gesetzt hat.

Auch der Grundsatz »falsa demonstratio non nocet« und der subjektive Fehlerbegriff (RGZ 99, 147 - Haakjöringsköd) oder die Trierer Weinversteigerung, bei der auch das Zuwinken an einen Bekannten für die Angebotsabgabe reichen kann, schrieben Rechtsgeschichte (später BGHZ 91, 324). Ausgedacht hatte sich den Fall der damalige Trierer Rechtsreferendar Hermann Isay, »Die Willenserklärung im Tatbestand des Rechtsgeschäfts« Trier 1899. Die Qualität der Urteile ist nicht immer von guten Examensergebnissen abhängig. Von den 131 Richtern der letzten Besetzung hatten 65 mindestens ein Examen nur mit »ausreichend« bestanden. Das hat aber offenbar nicht geschadet.

Die Rechtsprechung des RG in der Zeit des Nationalsozialismus wurde allerdings im Studium früher weitgehend ausgeblendet, machte Tolksdorf deutlich. Das galt wohl auch für die Schülergenerationen nicht nur der unmittelbaren Nachkriegszeit.

Die hier bestehenden Lücken wurden durch Prof. Dr. Wolfgang Krüger (Karlsruhe) geschlossen. Dabei hatte das RG nicht selten durchaus harte Nüsse zu knacken, etwa wenn § 164 Abs. 2 BGB bestimmt: »Tritt der Wille, im fremden

Namen zu handeln, nicht erkennbar hervor, so kommt der Mangel des Willens, im eigenen Namen zu handeln, nicht in Betracht« – andere Gesetzgeber hätten für derart klare Aussagen gewiss ganze Bibliotheken benötigt – so der ehemalige BGH-Vorsitzende und er fügte hinzu: Mehr als ein Jahr vor den am 15.09.1935 einstimmig vom Reichstag angenommenen Nürnberger Rassengesetzen ließ der IV. Zivilsenat des RG mit Urteil vom 12.07.1934 bereits die Anfechtung einer arisch-jüdischen Ehe zu, indem er die Rassenzugehörigkeit zu einer persönlichen Eigenschaft eines Ehegatten erklärte. Sie sollte zur Anfechtung wegen Irrtums auch dann berechtigen, wenn dem Ehegatten die Tatsachen zwar bekannt waren, er das allerdings damals nicht als so bedeutsam eingestuft hatte (RGZ 145, 1).

Auch der Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich ist seit dem Vortrag von Prof. Dr. Dr. Jörg Berkemann (Hamburg/Berlin) auf dem Leipziger Juristentreffen kein unbekanntes Wesen mehr. Im Jahre 1921 aufgrund von Art. 108 WRV und dem StGHG im Reichsgerichtsgebäude errichtet, entschied er über einige Verfassungsstreitigkeiten und sah sich dabei im Streit um die Ländergrenzen von Lübeck und Mecklenburg in der Lübecker Bucht auch zum Erlass von einstweiligen Anordnungen als befugt an. Die Ministeranklage nach Art. 59 WRV blieb nie Realität gewordene Papier-Episode. Eine der bekanntesten Entscheidungen des StGH, der sich 1927 als »Hüter der Reichsverfassung« bezeichnete, ist der Fall Preußen contra Reich betreffend den sogenannten Preußenschlag, erläuterte Berkemann ausführlich. Reichspräsident Paul von Hindenburg hatte nach Art. 48 WRV die preußische Regierung für abgesetzt erklärt und Franz von Papen zum »Reichskommissar für Preußen« ernannt. Den Antrag des Freistaates Preußen auf Erlass einer einstweiligen Verfügung lehnte der StGH mit der Begründung einer drohenden »Verwirrung des Staatslebens« ab. Das überzeugte irgendwie. In der Hauptsachenentscheidung wollte der StGH offenbar beiden Seiten Recht geben. Preußen habe seine Verpflichtungen nicht verletzt, sodass die Reichsexekution nicht zulässig gewesen sei. Gleichwohl sei die Maßnahme des Reichspräsidenten im Wege der Notverordnung nach Art. 48 Abs. 2 WRV nicht zu beanstanden, weil er sich innerhalb seines weiten Ermessensspielraums bewegt habe. Auch das war scheinbar genial. Die Machtergreifung Hitlers am 30.01.1933 mit dem dann geltenden Führerprinzip läutete das Ende des StGH ein.

3. Wechselnde Bewohner geben sich mit respektvollem zeitlichen Abstand die Türklinken in die Hand

In Deutschlands schönstes Gerichtsgebäude ist nach nur siebenjähriger Bauzeit zunächst das RG eingezogen und hat dort ab der feierlichen Eröffnung vom 26.10.1895 bis zum Kriegsende 1945, also fast 50 Jahre, residiert. Die jungen Architekten, der in Darmstadt geborene 28-jährige preußische Regierungsbaurat Ludwig Hoffmann (1852-1932) und der 26-jährige Norweger Peter Dybwad (1859-1921), damals in Berlin lebend, die sich mit 118 anderen Bewerbern aus dem deutschsprachigen Raum an der Ausschreibung beteiligt hatten, erreichte die Nachricht von ihrem mit 8000 Mark dotierten ersten Preis für ihren »Severus« genannten Entwurf in Italien, wo sie sich zu Studienzwecken aufhielten – kein Wunder mit veranschlagten Baukosten von nur 2,3 Mio. Mark

war er unter den in engerer Wahl stehenden Entwürfen auch noch der preiswerteste (Karl Siegen, Die Gartenlaube 1885, Heft 15, S. 249; Ingo Müller, Kein Grund zur Nostalgie: Das Reichsgericht, Betrifft Justiz Nr. 65, März 2001). Dass der Bau am Ende 5,9 Mio. Mark kostete, lag teils an der Geldentwertung, teils an der großen Eisenkuppel. Eine Postkutsche, so wird berichtet, hatte die Nachricht über das Wettbewerbsergebnis aus Berlin den Gewinnern nach Italien überbracht. »Reisen bildet«, brachte es auch Rennert auf den Punkt, indem er an die städtebaulichen und architektonischen Eindrücke der italienischen, französischen aber auch der österreichischen oder deutschen Baukultur erinnerte. Den Begriff gab es damals wohl noch nicht, die Sache aber schon (heute: §§ 1 Abs. 5, 6 Nr. 5, 11 Abs. 1 S. 2 Nr. 2, 248 S. 1 BauGB).

Auch der nach zehnjähriger Bauzeit errichtete und ein Jahr früher eingeweihte Paul-Wallot-Bau des Berliner Reichstages am heutigen Platz der Republik gegenüber der damaligen Krolloper unweit des vormaligen Standortes der Siegessäule und des Brandenburger Tors hat wohl etwas Pate gestanden. Zwar durfte an keinem wilhelminischen Repräsentationsbau die große Eisenkuppel als Kronen- oder Krönungsmotiv fehlen. Aber eine geplante 68 m hohe Kuppel mit einer darauf sich erhebenden 5,5 m hohen Statue der »Wahrheit« mit Fackel war nach der Auffassung der Umgebung von Kaiser Wilhelm II im Vergleich zum Reichstag mit einer Kuppel von nur 47 m Höhe wohl etwas zu groß geraten. Hoffmann und Dybwad ließen sich nicht beirren. Sie änderten zwar die Zeichnungen, bauten aber einfach die ursprüngliche Form – eben ein klassischer Schwarzbau. Und so überragte dieses wichtige Gestaltungselement den Reichstag, den Kaiserpalast in Straßburg, die Ruhmeshallen in Görlitz und Barmen sowie den Berliner Dom um Längen.

Kluge Bauherren sind ohnehin bestrebt, das Gebäude erst einmal vollständig zu errichten und erst dann die Bauzeichnungen anzufertigen. Das erspart Diskussionen, ob das errichtete Bauwerk den Bauzeichnungen entspricht. Kurz und gut: Bei der Einweihung im Oktober 1895 bemerkten der Monarch, der bereits 1888 den Grundstein für den Monumentalbau aus Elbsandstein im Hochrenaissancestil gelegt hatte, und sein Gefolge das alles nicht, sondern zeigten sich hoch erfreut darüber, dass die Kuppel des RG-Gebäudes so gut proportioniert war. Vom Boden aus betrachtet sieht ein Bauwerk häufig eben etwas anders aus als bei einer Vermaßung mit dem Zollstock, wissen nicht nur die Regierungsbaumeister. Beim Bezug des Gebäudes war Simson, den der 100 Tage-Kaiser Friedrich und Vater von Wilhelm II in den erblichen Adelsstand erhoben hatte, nicht mehr im Amt. Eigene Dienstzimmer waren nur für den Chefpräsidenten und die Senatspräsidenten vorgesehen. Die Reichsgerichtsräte mussten sich mit zwei Tischen im Lesesaal begnügen. Ansonsten arbeiteten die Richter zu Hause, wohin ihnen zunächst mit Kutschen und später mit einem motorisierten Kleinwagen die Akten geliefert wurden.

Der Entstehung und Baugeschichte des Gerichtsgebäudes waren – moderiert von PD Dr. Thomas Henne (Luzern) – die Vorträge von Dr. Ulf Morgenstern (Otto-von-Bismarck-Stiftung, Friedrichsruh) und dem Architekten und Denkmalpfleger Dr. Steffen-Peter Müller (Leipzig) gewidmet.

Dem RG waren u.a. der Reichsdisziplinarhof und der Ehrengerichtshof für die Rechtsanwälte sowie in der Zeit der

Weimarer Republik der Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich und das Reichsarbeitsgericht angegliedert. Der Reichsgerichtsgebäude war ferner Sitz der Reichsanwaltschaft, der obersten Anklagebehörde.

In den folgenden 50 Jahren erwarb sich das RG bleibende Verdienste um die Fortbildung des Privatrechts, insbesondere bei der Auslegung des am 01.01.1900 in Kraft getretenen BGB. Aber auch zahlreiche Strafprozesse vor nationaler und internationaler Bühne fanden hier statt: Der Sozialdemokrat und spätere Reichstagsabgeordnete Karl Liebknecht stand im Großen Sitzungssaal 1907 vor Gericht, das ihn wegen einer Schrift über Militarismus und Antimilitarismus zu einhalb Jahren Festungshaft verurteilte. Carl von Ossietzky, Herausgeber der »Weltbühne«, wurde nach einem Artikel über die geheime Aufrüstung der Reichswehr wegen Verrats militärischer Geheimnisse 1931 zu einer Haftstrafe von 18 Monaten verurteilt. Ein Jahr zuvor hatte der Hochverratsprozess gegen einige Ulmer Reichswehroffiziere mit Verbindungen zur NSDAP deren Parteivorsitzendem Adolf Hitler die Bühne geboten, vor dem höchsten deutschen Gericht stundenlang vorzutragen und sich hoffähig zu machen.

4. Das Dimitroff- und Bildermuseum

Nach der Auflösung des RG 1945 wurde das Gebäude über mehrere Jahrzehnte von unterschiedlichen Institutionen genutzt. Nach einer Sanierung des im Kriege zu einem guten Drittel zerstörten Gebäudes trug es seit 1952 den Namen »Georgi-Dimitroff-Museum«, beherbergte daneben aber auch das Museum der Bildenden Künste, das Institut für Länderkunde, das Sächsische Staatsarchiv und ein Synchronstudio der DEFA.

5. Das ehemalige Reichsgerichtsgebäude als Residenz des BVerwG

Nach der Wiedervereinigung der beiden deutschen Staaten 1990 wurde das Gebäude wieder seiner ursprünglichen Nutzung als Gerichtsgebäude zugeführt: Die Unabhängige Föderalismuskommission des Bundes und der Länder empfahl am 27.05.1992, das bis dahin an der Berliner Hardenbergstraße 31 residierende BVerwG nach Leipzig zu verlegen (Stüer, DVBl 1993, 750). In Berlin war das BVerwG ab seiner Gründung im Jahre 1952 und seiner Einrichtung am 08.06.1953 Nachfolger des PrOVG, das immerhin nach einer zweijährigen Bauzeit von 1907 bis – wenn man auch die Zeit der 1941 erfolgten Eingliederung in das Reichsverwaltungsgericht einbezieht – 1944 hier wirkte (Eckart Hien, 100 Jahre PrOVG Hardenbergstraße, Dinner Speech vom 21.09.2007 aus Anlass des 100jährigen Bestehens des Gebäudes des Preußischen Oberverwaltungsgerichts, www.bverwg.de unter »Reden und Grußworte«). Zur Vorbereitung des Umzugs wurde das Reichsgerichtsgebäude in Leipzig ab 1998 mit einem Kostenaufwand von 65,5 Mio. Euro statt der ursprünglich veranschlagten 169 Mio. DM weitgehend von den Nachkriegseinbauten entkernt, aufwändig saniert, restauriert und umgebaut. Seit dem 26.08.2002 ist es Sitz des BVerwG, des obersten Gerichtshofs des Bundes auf dem Gebiet der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit, und wurde in einer Festveranstaltung in Anwesenheit des damaligen Bundespräsidenten Johannes Rau und des damaligen Ministerpräsidenten Prof. Dr. Georg Milbradt am 12.09.2002

eingeweiht. Dem historischen Vorbild entsprechend gliedert sich das Gebäude in den öffentlich zugänglichen Mittelbau sowie den Nord- und Südflügel, in denen vorwiegend Dienstzimmer und die Bibliothek untergebracht sind. Im Südflügel befand sich bis 1945 die Dienstwohnung des Reichsgerichtspräsidenten. Der ehemalige Speisesaal des Präsidenten wird heute als Konferenzraum genutzt. Der barocke Festsaal dient dem BVerwG als Versammlungsraum. Im ehemaligen Kammerzimmer residiert heute der Gerichtspräsident.

Architekt Hoffmann hatte sich, wie Insider wissen, in der ehemaligen Kutschendurchfahrt, durch die zweimal in der Woche die Gerichtsakten einschließlich der »Gürteltiere« zu den zu Hause arbeitenden Reichsgerichtsräten transportiert wurden, gemeinsam mit seiner Frau auf der gegenüberliegenden Seite der Toreinfahrt in Stein gemeißelt. Es ist der Bereich der jetzigen, der Öffentlichkeit nicht zugänglichen Gerichtskantine, in der heute nicht selten in senatsübergreifenden Richterberatungen, der sog. »Frühstücksrunde«, Weichen für die Fortentwicklung des Rechts gestellt werden. »Frühstücksrunden« sind ja auch bei anderen Gerichten beliebt. Beim BVerfG hat es zeitweise sogar zwei und – wie wir aus der Festschrift für Nagelmann wissen – gelegentlich wohl sogar noch eine des sog. »Dritten Senats« gegeben. Sanierung und Einzug des BVerwG wurden in Referaten des ehemaligen BVerwG- und »Baupräsidenten« Franßen sowie des Geschäftsführers der Kulturstiftung Leipzig Dr. Wolfgang Hocquél, moderiert von RiBVerwG a. D. Michael Groepper (Berlin), dargestellt.

Hierbei kam Franßen auch auf die Frage zu sprechen, wie die traditionell in München angesiedelten Wehrdienstsenate nach Leipzig kamen. Hinsichtlich der Münchner Senate enthielt die erwähnte Empfehlung der Unabhängigen Föderalismuskommission vom Mai 1992 keine ausdrückliche Festlegung (vgl. BT-Drs. 12/2853). Über die Auslegung des Beschlusses der Unabhängigen Föderalismuskommission herrschten Meinungsverschiedenheiten. Der Freistaat Bayern las aus diesem heraus, dass nur das BVerwG in Berlin verlagert werden solle, nicht aber die Wehrdienstsenate in München. Die Ansiedlung der Wehrsenate in Leipzig war hingegen ein besonderes Anliegen des Gerichts, insbesondere des damaligen Präsidenten Franßen. Wie er bei der Tagung berichtete, versuchte das Bundesministerium der Justiz, den Streit mit dem Freistaat zu vermeiden, und sah im Regierungsentwurf für das erforderliche Durchführungsgesetz keine Verlagerung der auswärtigen Senate vor. Dies wurde besonders von den Abgeordneten der neuen Länder kritisch gesehen. Die Wende kam aber erst, als der Freistaat Bayern eine Verlagerung des Bundesrats von Bonn nach Berlin forderte und dem sich wehrenden Land Nordrhein-Westfalen eine rein lokalpatriotische Motivation vorwarf. Daraufhin brachte der damalige nordrhein-westfälische Ministerpräsident Johannes Rau im Gegenzug das Beharren des Freistaats auf dem Verbleib der Wehrdienstsenate in München öffentlich zur Sprache, was schließlich die Bayerische Landesregierung zum Einlenken zwang. Auf diese Weise kam der Bundesrat vom Rhein an die Spree, während die Wehrdienstsenate von der Isar an die Elster verlegt wurden.

6. Das Museum im BVerwG

Im Interesse einer wach bleibenden Erinnerung entstand die Idee, im Gericht selbst ein kleines »Museum« einzurichten,

das in vier Schwerpunkten das Gebäude selbst, die Tätigkeit des RG, die Verwendung des Gebäudes nach dem Kriege als »Dimitroff-Museum« und »Bildermuseum« und schließlich die Tätigkeit des BVerwG durch ausgewählte Ausstellungsstücke, Texte, Bilder und digitale Medien darstellt. »Das Reichsgerichtsgebäude und seine Nutzer« – so heißt die seit dem 31.05.2007 in einem Museumsraum präsentierte Ausstellung, die von Museumsfachleuten konzipiert und von prominenten Leihgebern – darunter dem Stadtgeschichtlichen Museum Leipzig, dem Deutschen Historischen Museum in Berlin, dem BGH in Karlsruhe und der Leipziger Universität – ideell unterstützt wird. Das Reichsgerichtsgebäude als Museum stand im Mittelpunkt der Beratungen, die unter der Moderation von BVerwG-Präsident a. D. Hien (Berlin) durch Referate von Dr. Volker Rodekamp, dem Direktor des Stadtgeschichtlichen Museums Leipzig, und dem Kunsthistoriker Prof. Dr. Herwig Guratzsch grundgelegt wurden.

7. Kunst & Justiz

Am Abend beeindruckten das Kammerorchester »camerata felix« mit Studierenden der benachbarten Hochschule für Musik und Theater »Felix Mendelssohn Bartholdy« und die von RiBVerwG Dr. Stephan Gatz mit tragender Stimme ebenso eindrucksvoll vorgetragene Lesungen unter der Regie des stv. Vorsitzenden des Vereins »Kunst & Justiz« RiBVerwG Dr. Peter Wysk bei vollem Haus die Gäste, was diese zum Abschluss der Veranstaltung mit einem nicht enden wollenden Applaus quittierten. Eingeladen hatte der Anfang 2004 von Richtern des BVerwG gegründete Verein, dessen Mitgliedschaft für jeden offensteht und der vom altruistischen Einsatz seiner Mitglieder und seiner Organe lebt. Das BVerwG steht inmitten des Musikviertels in Leipzig, in unmittelbarer Nachbarschaft auch der Hochschule für Grafik und Buchkunst. Das Gebäude bietet einen außergewöhnlichen Rahmen für anregendes und aufregendes Kunsterleben.

Schon von außen wird die Funktion des Gebäudes deutlich. Skulpturen bedeutender Personen der deutschen Rechtsgeschichte weisen auf die Traditionen des Rechts hin. Das architektonische Zentrum im Innern bildet die Zentralhalle, deren Raumkonzept Elemente der römischen Antike und italienischer Renaissancebauten aufnimmt und fortentwickelt. Das Reichsgerichtsgebäude hat eine faszinierende Bildersprache, der sich die Referate von Prof. Dr. Heiner Lück (Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg) und Prof. Dr. Wolfgang Schild (Universität Bielefeld), moderiert von dem ehemaligen BGH-Präsidenten Hirsch, widmeten.

8. Der Große Sitzungssaal als Zeitzeuge

Der Große Sitzungssaal war Schauplatz spektakulärer Reichsgerichtsprozesse wie desjenigen um den Reichstagsbrand. Heute finden hier Sitzungen des BVerwG statt.

Zu DDR-Zeiten wurde der Reichstagsbrandprozess in dem abgedunkelten Saal in Szene gesetzt. Durch die dunkel gebeizten Eingangstüren und das damals noch im Original vorhandene ebenso dunkle Mobiliar sowie den Raum kaum ausleuchtende, an Kerzen erinnernde Leuchtkörper war die Inszenierung düster. Es war das juristische Nachspiel eines auf Brandstiftung beruhenden Brandes des Reichstages in der Nacht vom 27. auf den 28.02.1933. Bei Öffnung der Ein-

gangstüren brannte der Plenarsaal wohl wegen der unter die Sitze gelegten Brandbeschleuniger wie Orgelpfeifen, wussten Zeitzeugen im Reichstagsbrandprozess zu berichten.

Aus der Dunkelheit war bis zur Wende im Großen Sitzungssaal von irgendwoher ein Tonband zu vernehmen, über das sich die damaligen Prozessbeteiligten lautstark in Szene setzten. Die Absicht des Ministers ohne Geschäftsbereich und preußischen Ministerpräsidenten Hermann Göring, stets hoch dekoriert (Claire Walldorf: »rechts Lametta – links Lametta und der Bauch wird immer fetta«), vor allem den Angeklagten Dimitroff »vorzuführen«, misslang allerdings mit großem Getöse gründlich: »Sie sind in meinen Augen ein Gauner, der längst an den Galgen gehört. Nicht ich habe, wie Sie meinen, vor Ihren Fragen Angst. Sie werden Angst haben, wenn ich Sie nach Ende dieses Prozesses erwische, Sie Gauner«. So sprach der Gründer der Geheimen Staatspolizei und Reichsmarschall, nach dessen Worten jeder Soldat einen Marschallstab im Tornister trägt, wie es vor ihm schon Napoleon und Louis XVIII gesagt hatten.

Das alles konnte man als Besucher des dunklen, in winterlichen Abendstunden geradezu Furcht erregenden Großen Sitzungssaals, unterstützt durch die tobenden Redeschlachten sozusagen live und in Farbe miterleben. Der Auftritt von Propagandaminister Dr. phil. Joseph Goebbels kam da schon deutlich geschickter daher. Kein Wunder. Wohl nicht nur wegen seiner Teilnahme am Jesuiten-Seminar im niederrheinischen Kerkrade, unweit seines Geburtsortes Rheydt, flogen ihm als einem der einflussreichsten Politiker während der Zeit des Nationalsozialismus mit der »göttlichen Stimme«, der an der Hedemannstraße/Ecke Wilhelmstraße als Gauleiter der NSDAP von Berlin vor 1933 die Partei aufgebaut hatte, die Herzen der inzwischen erwachsenen Bubikopf-Generation zu. Er konnte bei seiner berühmten, wie zu einem Glaubensbekenntnis auffordernden Berliner Sportpalastrede vom 18.02.1943 (»Wollt ihr den totalen Krieg?«) durch demagogische Rhetorik, planvolle choreografische Massenveranstaltungen und effektive Nutzung moderner Technik für Propagandazwecke die Massen in einer Weise begeistern, die heute ohne Kenntnis der damaligen allgemeinen Begeisterung für das nationalsozialistische Unrechtsgedankengut nicht einmal ansatzweise nachvollziehbar ist.

Während nach 57 Verhandlungstagen durch ein nicht in der amtlichen Sammlung erschienenes Urteil vom 23.12.1933 (– XII H 42/33 –) die bulgarischen Kommunisten Georgi Michajlow Dimitroff, Blagoi Popow und Wassil Tanew ebenso wie der angebliche Anstifter, der deutsche Kommunist Ernst Torgler aus Mangel an Beweisen freigesprochen, allerdings sofort in »Schutzhaft« genommen wurden, konnte der holländische Linksradikale Marinus van der Lubbe seinem Schicksal nicht entkommen. Er wurde als Alleintäter zum Tode und zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte verurteilt, im Karzer des gegenüber liegenden Landgerichts gefangen genommen und am 10.01.1934 durch die Guillotine hingerichtet – schon wegen des Verbots der unzulässigen Rückwirkung einer Norm auf den früheren Zeitpunkt der Tat ein klassisches Unrechtsurteil. Denn der juristische Haken an der Entscheidung war, dass erst einen Tag nach der Tat mit einer »Lex van der Lubbe« auch die Brandstiftung mit der Todesstrafe bedroht wurde. Das war übrigens im »Dritten Reich« durchaus keine Seltenheit.

Die eigentlichen Ereignisse in Berlin und die Frage, ob da ein Einzeltäter oder mehrere am Werk waren, sind bis heute nicht geklärt. Dreizehn Jahre später hatte sich das Blatt gewendet. Zur gleichen Zeit, als Göring in Nürnberg als Kriegsverbrecher vor dem Tribunal der Siegermächte stand, residierte der von ihm in Leipzig mit dem Galgen bedrohte Dimitroff als Ministerpräsident im Bulgarischen Sofia. Mit dieser strafrechtlichen Rechtsprechung befassten sich unter der Moderation von Generalbundesanwältin a. D. Prof. Monika Harms (Hamburg) RiBVerwG a. D. Dr. Dieter Deiseroth (Leipzig), RiBGH Prof. Dr. Andreas Mosbacher (Karlsruhe) und VRiBGH a. D. Clemens Basdorf (Berlin).

Aber zurück zum aktuellen Erscheinungsbild. Das Reichsgerichtsgebäude ist weit mehr als nur ein Zeugnis der dunklen Vergangenheit Deutschlands: Mit seiner reich verzierten und zum Teil vergoldeten Eichenholzvertäfelung, den kaiserlichen Insignien, den Wappen der deutschen Länder zur Zeit des Kaiserreichs und von 25 Städten, in denen Oberlandesgerichte ihren Sitz hatten – das OLG Zweibrücken und zwei bayerische OLG waren nicht vertreten –, bietet der Große Sitzungssaal heute wieder einen eindrucksvollen leuchtenden Rahmen für die mündlichen Verhandlungen und die Konzertveranstaltungen des Vereins. Vielleicht könnte ja in Erwägung gezogen werden, im Rahmen der Erinnerung an die wechselvolle Geschichte auch die Stunden des RG während des »Dritten Reiches« und die museale Aufarbeitung der DDR in der Nachkriegszeit durch eine geeignete Präsentation im Großen Sitzungssaal gerade in winterlichen Nachmittags- und Abendstunden in Erinnerung zu rufen, wurde am Rande des Juristentreffens überlegt.

Für die Sitzungen des höchsten deutschen Verwaltungsgerichts stehen weitere sechs Sitzungssäle zur Verfügung, von denen drei in der historischen Fassung wiederhergestellt werden konnten. Von der früheren Wohnung des Reichsgerichtspräsidenten sind der Speisesaal mit seiner außergewöhnlichen Holzdecke und vor allem der im barocken Stil ausgeführte und im ursprünglichen Glanz wieder hergestellte Festsaal erhalten. Die erste Sitzung am Simsonplatz fand am 19.09.2002 statt (BVerwGE 117, 44 - Wangerland; BVerwGE 117, 50 – DVBl 2003, 526 – keine Befreiung bei gemeindlichen Planungsabsichten; BVerwGE 117, 58 = DVBl 2003, 204 – Straßenplanung durch Bebauungsplan), die letzte öffentliche mündliche Verhandlung an der Hardenbergstraße 31 am 01.08.2012 (BVerwGE 117, 25 – FOC Zweibrücken). Die Entscheidungen beider Sitzungstage schafften es natürlich auch gleich in die Amtliche Entscheidungssammlung.

Der Große Sitzungssaal, der durch den Portikus der Eingangsfassade des Gerichtsgebäudes von außen hervorgehoben wird und in seiner Länge der Großen Halle entspricht, wurde zum Einzug des BVerwG im Jahr 2002 vorbildlich restauriert. Mit der Kaiserloge und einer zweiten Empore an den beiden Stirnseiten ist der Saal ein architektonisches und kunsthistorisches Kleinod.

An der Wand sind Gemäldeporträts des Kaisers Wilhelm I. und seines Nachfolgers Friedrich III. in die Vertäfelung eingelassen. Die beiden restaurierten Kronleuchter betonen den erhabenen Charakter des Prachtsaals. Der Saal wird vom BVerwG für die Verhandlung publikumswirksamer Prozesse genutzt, wie Anfang 2006 im Verfahren über die Genehmigung

des Flughafens Berlin-Schönefeld (BVerwGE 125, 116). Er dient zur Freude der Besucher aber auch für größere Juristentreffen wie den Jahrestagungen der Gesellschaft für Umweltrecht (Stüer/Buchsteiner, DVBl 2015, 227) oder des Deutschen Anwaltsinstituts (Stüer, DVBl 2015, 419).

9. Die Bibliothek des RG, des Preußischen OVG und des BVerwG

Bei Gründung des RG im Jahre 1879 bestand die bibliothekarische Grundausstattung in der Übernahme der Bibliothek des ebenfalls in Leipzig ansässigen Reichsoberhandelsgerichts mit einem Bestand von ca. 20.000 Bänden. In den Folgejahren entwickelte sich die Reichsgerichtsbibliothek zur größten und bedeutendsten Gerichtsbibliothek Deutschlands. Um die Jahrhundertwende besaß die Bibliothek einen Bestand von ca. 115.000 Bänden.

Das 1875 geschaffene PrOVG verfügte ab Eröffnung über eine Bibliothek, über deren Etat und Katalog in den Anfangsjahren zuverlässige Quellen fehlen. Mit der Einweihung des neuen Gerichtsgebäudes am 18.09.1907 an der Berliner Hardenbergstraße 31 erhielt die Bibliothek für ihren damaligen Buchbestand von ca. 25.000 Bänden erstmals ein modernes viergeschossiges Büchermagazin mit zwei Lesezimmern. Am 01.05.1941 ging das PrOVG im neu geschaffenen Reichsverwaltungsgericht auf. Bei Kriegsende 1945 umfasste die ehemalige OVG-Bibliothek ca. 52.000 überwiegend nur leicht beschädigte Bände.

Als das BVerwG am 08.06.1953 im Dienstgebäude des ehemaligen Preußischen Oberverwaltungsgerichts in der Hardenbergstraße seine Arbeit aufnahm, bildete der Buchbestand des OVG den Grundstock für die neue Gerichtsbibliothek.

Der zwischen BGH und BVerwG nach dem Beitritt der DDR entstandene Meinungsstreit über den Verbleib der RG-Bibliothek endete nach eingehenden Gesprächen und unter Vermittlung des BMJ zwischen den Präsidenten Karllmann Geiß für den BGH und Franßen für das BVerwG mit einem Kompromiss: Die Reichsgerichtsbibliothek und die Bibliothek des Obersten Gerichts der DDR wurde geteilt. Nach Leipzig kehrten ca. 74.500 Bände der ehemaligen Reichsgerichtsbibliothek zurück, insbesondere Bücher bis 1800 einschließlich der wertvollen mittelalterlichen Handschriften. Für diese Bücher wurden bei der Sanierung des Gebäudes eigens klimatisierte Räume und Tresore eingebaut. Die Reichsgerichtsbibliothek im Wandel der Zeit wurde unter der Moderation von Dr. Cornelia Butz, Leiterin des Informationsdienstes des BVerwG (Leipzig), und dem Direktor der Bibliothek des BGH Dr. Marcus Obert (Karlsruhe) mit Referaten von Dr. Jochen Otto (Frankfurt) sowie Dr. Matthias Eifler (Handschriftenzentrum der Universitätsbibliothek Leipzig) behandelt.

Dr. Otto berichtete darüber, dass der Aufbau der Reichsgerichtsbibliothek ziemlich genau der Gliederung des berühmten Lehrbuchs zum Pandektenrecht von Bernhard Windscheid (1817-1892), der übrigens Professor in Leipzig war, entsprach. Otto erläuterte, dass der damalige Bibliotheksleiter Dr. Karl Schulz sehr kenntnisreich alle damals relevante Literatur Europas zum »ius commune« beschaffte, dass die Quellenlage zum römischen Recht bis ins 19. Jahr-

hundert unübersichtlich war und welchen großen Einfluss die Gelehrten mit ihren Rechtsbüchern auf die Anwendung des gemeinen Rechts hatten – reinstes Professorenrecht, das gemeinsam mit jahrhundertalten Quellen in der Reichsgerichtsbibliothek in beeindruckender Breite bereit gehalten wurde. Dr. Eifler widmete seinen Vortrag der Erschließung der mittelalterlichen Handschriften: wie der Erwerb über Leipziger Buchhändler unter anderem bei Versteigerungen im Londoner Auktionshaus Sotheby's organisiert wurde, wie das Leipziger Handschriftenzentrum über die Wasserzeichen in den Handschriften deren Alter sehr genau bestimmen und wie es italienische Historiker darüber informieren konnte, dass ihnen bis dato unbekannte oberitalienische Stadtstatuten in den Beständen der Leipziger Reichsgerichtsbibliothek zu finden sind. Deren digitale Veröffentlichung sei weitgehend abgeschlossen.

10. Was bleibt?

120 Jahre Reichsgerichtsgebäude und 13 Jahre BVerwG hinterlassen Spuren, die noch lange nachwirken und zugleich in die Zukunft weisen (Stüer, DVBl 1993, 57). Das war auch bei den von der früheren BVerwG-Präsidentin Marion Eckertz-Höfer geleiteten Beratungen über eine Zwischenbilanz zu den Marksteinen der Rechtsprechung des BVerwG aus anwaltlicher Sicht und der Rechtsentwicklung im Zeichen des europäischen Einigungsprozesses klar.

Das BVerwG ist auch in Leipzig nicht selten als eigenständige Kraft der Rechtsfortbildung unterwegs, erläuterte RA Prof. Dr. Thomas Mayen (Bonn) an verschiedenen Beispielen. Mit Grundsatzentscheidungen zum Ausbau des Berliner Flughafens etwa (BVerwGE 125, 116 – BBI Schönefeld) oder zum Flughafenausbau Frankfurt, wonach die Nacht nicht zum Tag gemacht werden darf (BVerwGE 142, 234), hat das BVerwG auch in Leipzig Rechtsgeschichte geschrieben. Die Erweiterung der Klagebefugnisse für Verbände im Bereich der Luftreinhalte (BVerwGE 147, 312) sei Ausdruck eines gleitenden Übergangs zwischen dem individualrechtlichen Ansatz des nationalen Prozessrechts in §§ 42 Abs. 2 und 113 Abs. 1 und 4 VwGO und einer prokuratorischen, die eigenen Interessen übersteigenden Popularklage, machte der DJT-Präsident deutlich. Es müsse vielmehr bei der Begrenzung auf die eigenen Rechte des jeweiligen Klägers verbleiben. Ein Ausflug in Popularklagen sei nur etwas für erfahrene Kletterer und müsse daher zur Vermeidung von juristischen Absturzrisiken möglichst unterbleiben. Die Anwaltschaft sei an einem Meinungsaustausch mit der Gerichtsbarkeit sehr interessiert. Auch Stellungnahmen des BVerwG zu Verfassungsbeschwerden beim BVerfG (BVerfGE 132, 99 - Delisting) dürften nicht ohne Not zum Anlass der Änderung einer bisher gefestigten Macroton-Rechtsprechung des BGH (BGHZ 153, 47) genommen werden, wie dies im Börsenrecht geschehen sei (BGH, Urteil vom 08.11.2013 – 2 ZB 26/12 – DStR 2013, 2526).

Der europäische Einigungsprozess ist noch in voller Fahrt, erläuterte Prof. Dr. Christoph Enders (Universität Leipzig). Das EuGH-Urteil vom 15.10.2015 zum Vertragsverletzungsverfahren der EU-Kommission (DVBl 2015, 1514 m. Anm. Stüer) hat die Schutznormtheorie nicht zum Einsturz gebracht, wohl aber die Präklusionsregelungen in ihrem Kern für europarechtswidrig erklärt. Auch hierdurch wird eine

stärkere Einbindung in europäische Zusammenhänge deutlich, wurde auch in der Diskussion zum Ausdruck gebracht. So schloss sich der Kreis einer Tagung, die nicht nur dem 120-jährigen Geburtstag eines auch im europäischen Maß-

stab bedeutenden Gerichtsgebäudes gewidmet war, sondern zugleich auch Perspektiven für die weitere Rechtsentwicklung in Deutschland und Europa aufzeigte.

Tagung junger Prozessrechtswissenschaftler 2015 – Einheit der Prozessrechtswissenschaft? – Tagung am 18./19. September 2015 an der Universität zu Köln

von Wiss. Mit. Patricia Bals, Köln*

Die Organisatoren der am 18./19.09.2015 an der Universität zu Köln erstmalig stattgefundenen Tagung junger Prozessrechtswissenschaftler haben sich das Ziel gesetzt, mit Prozessrechtswissenschaftlern aller Rechtsgebiete spezielle Themen der jeweiligen Rechtsgebiete zu diskutieren und/oder Gemeinsamkeiten herauszufiltern.

Der Einladung unter dem Titel »Einheit der Prozessrechtswissenschaften« folgten rund 90 Teilnehmer aus Anwaltschaft, Richterschaft, Wirtschaft und Wissenschaft.

Dank der zahlreichen Vortragsangebote namhafter Referenten konnten die Teilnehmer meist unter drei parallel gehaltenen der insgesamt 33 Vorträgen wählen und so in einer vertrauten oder in einer »scheinbar« fremden Prozessrechtswissenschaft den Vorträgen und den intensiven Diskussionen folgen.

Durch die Tagung führten junge Wissenschaftler der Universität zu Köln. Die Organisatoren sind Wissenschaftler aus allen drei Säulen des Verfahrensrechts: PD Dr. Daniel Effer-Uhe, Akademischer Rat am Institut für Verfahrensrecht, Dr. Simon Kempny, LL.M., Akademischer Rat am Institut für Staatsrecht, Jun.-Prof. Dr. Elisa Hoven, Professur für Strafrecht, und Luna Rösinger, wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für ausländisches und internationales Strafrecht. Dieser Tagungsbericht konzentriert sich im Wesentlichen auf die Vorträge mit einem Schwerpunkt im öffentlichen Recht.

Eröffnet wurde die Tagung von Prof. Dr. Thomas Fischer, Vorsitzender Richter des 2. Strafsenats am Bundesgerichtshof. Fischer widmete sich eingangs dem Thema der Vermischung der Prozessrechtswissenschaften und bezeichnete sich als »Prozessrechts-Praktiker«. Im Folgenden äußerte sich Fischer zur Krise der Strafprozessordnung, insbesondere im Hinblick auf Absprachen im deutschen Strafprozess. Fischer stellte die Frage, woher das Institut der strafrechtlichen Absprachen rühre. Nach einer historischen Darlegung der Entwicklung der strafrechtlichen Absprachen seit 1970 reichten, – so Fischer, die Begründungen der heutigen Justiz von Überlastung, Wirtschaftlichkeit, Beschleunigung bis hin zu den Finanzkrisen. Abschließend sagte Fischer, dass er trotz der vielen Jahre der kritischen Auseinandersetzung mit der Frage von strafrechtlichen Deals für dieses Problem noch keine Lösung gefunden habe. Er warf die Frage auf, ob eine Kohärenz zwischen allen Prozessrechtssystemen einer Lösung dienen könne.

Nach dem Vortrag Fischers folgte der Eröffnungsvortrag von PD Dr. Philipp Reimer, Universität Freiburg. Reimer referierte unter dem Titel »Einheit und Vielheit der Verfahrenswissenschaften« und konkretisierte diesen Titel mit »Vielfalt des Prozessrechts – Einheit der Wissenschaft«. Reimer regte an, die Diskussionen innerhalb einer Prozessrechtswissenschaft auf die anderen Prozessrechtswissenschaften zu übertragen oder sich hier gegebenenfalls der Lösungen zu bedienen. Als Gemeinsamkeiten führte Reimer zum Beispiel den Streitgegenstandsbegriff und die Prozessmaxime in der Verwaltungsgerichtsbarkeit und der Zivilgerichtsbarkeit an. Reimer kam dann zu der Frage, ob die Möglichkeit einer Einheit der Prozessrechtsordnung bestehe oder ob nicht vielmehr von einer Vielheit der Prozessrechtsordnung zu sprechen sei. Festzuhalten sei, dass es gemeinsame Merkmale gebe, wie zum Beispiel die Verfahren ohne Beteiligung im Verwaltungsverfahrensgesetz, im Strafprozessrecht, im Zivilprozessrecht und in der Gemeindeordnung. Zudem forderten alle Prozessrechtsordnungen eine Rechtsverbindlichkeit für die Verfahren ein, und diese diene in allen Verfahrensordnungen als Weg zu einem Ziel, dem Verfahrensabschluss. Auf die Rückfragen von Jun.-Prof. Dr. Jens Prütting LL.M.oec., Universität Freiburg, ob eine Einheit des Prozessrechts überhaupt möglich sein könne, ob Prozessrecht und das jeweils materielle Recht zu trennen sei, antwortete Reimer, dass seiner Ansicht nach die Prozessordnungen vergleichbar und sehr ähnlich seien. Die Ausnahmen gelte es als Besonderheit oder Zufall zu qualifizieren.

Dr. Thomas Grosse-Wilde aus Bonn veranschaulichte am Beispiel des strafrechtlichen Revisionsrechts unter dem Titel »Die Unterscheidung von Tat und Rechtsfrage« die Möglichkeit der Nutzung von Werkzeugen aus und innerhalb der verschiedenen Rechtswissenschaften. Hierzu legte Grosse-Wilde den Rüssmann'schen Ansatz zugrunde, welcher in seinem Ursprung dem Zivilrecht zuzuordnen sei. Rüssmann entwickelte 1976 eine Formel zur Unterscheidung von Tat und Rechtsfrage, welche laut Grosse-Wilde heute im strafrechtlichen Revisionsrecht von Bedeutung ist. Grosse-Wilde sprach sich, hierauf bezugnehmend, für die

* Die Verfasserin ist wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Staatsrecht an der Universität zu Köln